

Jeder Notdiensttausch stellt eine Abweichung von den bestandskräftigen Dienstbereitschaftsanordnungen dar. Daher handelt es sich bei Notdiensttauschen um eine Ausnahme. Diese sind von Ihnen nach Möglichkeit zu vermeiden und auf ein Minimum zu beschränken!

*Bitte denken Sie daran, dass jeder Tausch durch falsches Aushängen oder eine unterlassene Weitergabe der Information an die zuständigen Stellen zu einer Verunsicherung in der Bevölkerung führen kann. **Ein Tausch muss daher eine Ausnahme bleiben!***

Was ist im Falle eines Notdiensttausches zu tun?

1. Vereinbaren Sie zunächst verbindlich den Notdiensttausch mit Ihrem Kollegen/Ihrer Kollegin.
2. Der Antragssteller zeigt sodann den Notdiensttausch bei der Landesapothekerkammer Hessen **frühzeitig** an. Bitte beachten Sie, dass nur die frühzeitige Anzeige gewährleistet, dass Ihre Kunden und alle wichtigen Stellen die Information rechtzeitig erhalten!
3. Der Antragssteller hat der Kammer den Notdiensttausch möglichst **schriftlich** anzuzeigen. Der Antrag muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Name der beteiligten Apotheken
 - b. Bei einem Tausch innerhalb einer Gruppe geben Sie bitte genau an, welche Apotheke tauscht bzw. ob die gesamte Gruppe tauscht!
 - c. Bitte denken Sie an Apotheken, die aufgrund unserer Anordnungen an Ihren Dienstbereich angegliedert sein können! Informieren Sie uns, ob diese mittauschen oder nicht!
 - d. Datum des getauschten Dienstes
4. Nach erfolgter Genehmigung durch die Kammer sind Sie **verpflichtet**, den Notdiensttausch mitzuteilen:
 - a. Allen Apotheken aus dem eigenen Notdienstbereich,
 - b. evtl. Apotheken aus angrenzenden Notdienstbereichen,
 - c. den örtlichen Zeitungen,
 - d. dem ärztlichen Notdienst.
5. In einigen Notdienstbereichen wird die Informationsweitergabe von einem Ansprechpartner organisiert. Stimmen Sie dann die Information mit diesem ab. Sofern kein Ansprechpartner vorhanden ist, verbleibt die Informationspflicht bei dem Antragssteller. Hat sich in Ihrem Bereich eine Informationspraxis bewährt, können Sie diese auch beibehalten.
6. Der Notdiensttausch wird sodann auf der Homepage der Landesapothekerkammer Hessen veröffentlicht.

Die tagesaktuellen Notdienste können Sie unter folgendem Link abrufen:

<https://www.apothekerkammer.de/apotheken+notdienst/>

Was kostet ein Notdiensttausch?

Die Erlaubnis zum Notdiensttausch (Schließungserlaubnis) ist gebührenpflichtig. Die Verwaltungsgebühr beträgt 25,00 € gemäß Nr. 3.2 des Kostenverzeichnisses zur Kostensatzung der Landesapothekerkammer Hessen.

Die Kosten sind vom Antragssteller zu übernehmen!

Kostet jeder Notdiensttausch 25,00 €?

Grundsätzlich erhebt die Kammer für jeden Notdiensttausch eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 €. Dies geschieht unabhängig davon, ob der Tausch von Ihnen beantragt wird oder die Kammer die Erforderlichkeit eines Tausches aufgrund laufender Veränderungen im Turnus zur Gewährleistung der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung sieht. Die Kammer behält sich jedoch Ausnahmeregelungen vor.

Bitte beachten: Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.